

SATZUNG
der Ortsgemeinde Leinsweiler
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 24.10.2001

Der Ortsgemeinderat Leinsweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 - 4 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
2. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
3. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag Höhe von 7.000,- DM bzw. 3.600 €. Der Betrag wird je Stellplatz festgesetzt.
2. Die Zahlung der Geldbeträge wird vor Aushändigung des Bauscheins fällig.
3. Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinsweiler, den 24.10.2001

P. Bauernfeind

(Bauernfeind)
Ortsbürgermeister

